	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 03.02.2020 – 21.02.2020
1.1	Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen Schreiben vom 19.02.2020	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen. Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplans bitten wir – sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) bzw. 110-kV-Umspannwerke nach Ziffer 7 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.	
	2010 wurden auf der vorgenannten Anlage einige Masten getauscht bzw. auch geringfügig versetzt. Bitte kontrollieren Sie die Lagerichtigkeit der Masten im bestehenden Planteil. Die Leitungsachse sowie die Masten sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen und lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung beträgt im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes je 15,0 m rechts und links der Leitungsachse. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend abzuändern.	Die aktuelle Leitungsachsen und Lage der Master werden in den Bebauungsplan übernommen. Das Leitungsrecht wird entsprechend dem Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung von vormals 20,00 m auf 15,00 m beidseits der Leitungsachse abgeändert.
	Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft eine 20-kV-Freileitung (im beigefügten Plan rot gekennzeichnet) und tangiert diesen. Wir bitten Sie, gemäß BauGB § 9, Abs. 1, Ziffer 13 diese Leitung mit einem Schutzstreifen von jeweils 10 m links und rechts der Leitungsachse im Bebauungsplan aufzunehmen. Im Textteil ist ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen. Innerhalb des Schutzstreifens (Leitungsrechtes) ist eine Bebauung, Bepflanzung bzw. Änderung des Geländeniveaus nur nach Prüfung durch uns möglich.	Das Leitungsrecht wird entsprechend dem Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung auf 10,00 m beidseits der Leitungsachse festgesetzt.
	Voraussetzung für eine Genehmigung von anstehenden Bauvorhaben ist die Neuregelung der bestehenden Dienstbarkeiten, in der die Art und das Maß des Baukörpers unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu den Leitungen und Anlagen sowie evtl. Nutzungsbeschränkungen auf dem betroffenen Flurstück zu regeln sind. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten.	Die Bestimmungen zum Leitungsrecht werden unter Punkt 1.6 "Leitungsrechte" wie folgt abgeändert: (Ergänzungen kursiv) 1.7 Leitungsrechte [] Innerhalb der festgesetzten Leitungsrechte (Schutzstreifen für 110-kV-Freileitung und 20-kv-Freileitung) sind Gebäude, bauliche Anlagen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail: info-pgr@netze-bw.de.	Bepflanzungen sowie eine Änderung des Geländeniveaus nur mit vorheriger Zustimmung des Energieversorgers (Netze BW) zulässig. Die aufgrund des § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu treffende Festsetzung einer "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden" Fläche begründet selbst das Recht noch nicht, und damit auch noch keine Duldungspflichten zur Benutzung der Fläche für das Begehen, Überfahren sowie das Verlegen und Unterhalten von Leitungen. Vielmehr ist diese Festsetzung erst - öffentlich-rechtliche - Grundlage, um das Grundstück zur Begründung eines solchen Rechts notfalls im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen (vgl. § 86 (1) Nr. 1 und 4 BauGB). Der betreffende Eigentümer hat unter den Voraussetzungen des § 40 (2) BauGB und im Verfahren nach § 41 BauGB einen Anspruch darauf, dass das Recht gegen Entschädigung begründet wird. Der Bebauungsplan selbst hindert ihn nur, das Grundstück in einer Weise, z.B. durch Errichtung von baulichen Anlagen, zu nutzen, die die geplante Ausübung des noch zu begründenden Rechts behindern oder unmöglich machen würde. BV: wird berücksichtigt
1.1.1	Im Textteil des Bebauungsplans bitten wir um folgende Änderungen:	
1.1.1.1	Kapitel 1.2.2 "Höhe baulicher Anlagen": "Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH max.) um bis zu 3,00m mit technischen und betriebsnotwendigen Aufbauten und Gebäuden (wie Fahrstuhltürme, Lüftungsaufbauten, Oberlichter etc.) ist zulässig, außer im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung. Hier darf die, im Schutzstreifenbereich, festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschritten werden.	Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (Punkt 1.2.2) wird wie folgt ergänzt: (Ergänzungen kursiv) 1.2.2 Höhe baulicher Anlagen [] Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH max.) um bis zu 3,00 m mit technischen und betriebsnotwendigen Aufbauten und Gebäuden (wie Fahrstuhltürme, Lüftungsaufbauten, Oberlichter etc.) ist zulässig, außer innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts (Schutzstreifenbereich) für die 110-kV-Freileitung. Innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts (Schutzstreifenbereich) der 110-kV-Freileitung dürfen die in der Nutzungsschablone eingetragenen maximalen Höhen (H max.) über Normalhöhennull (ü. NHN-Normalhöhen) nicht überschritten werden. [] BV: wird berücksichtigt

	_	T
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.1.2	Kapitel 1.6 "Leitungsrechte": Bitte aktualisieren Sie den Leitungsbetreiber alt: EnBW mit neu: Netze BW.	Die Angabe des Netzbetreibers unter Punkt 1.7 "Leitungsrechte" wird aktualisiert. BV: wird berücksichtigt
1.1.1.3	Kapitel 2.5 "Elektromagnetische Felder": Uns ist bewusst, dass man bemüht ist Punkte kurz und eindeutig darzustellen. Aber das Thema der elektrischen und magnetischen Felder ist zu komplex dafür. Die Formulierung bzw. Aussage in diesem Kapitel ist falsch. Entweder Sie lassen das Kapitel weg oder Sie verwenden folgenden Baustein: "Bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder sind die Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) zu berücksichtigen."	Der Hinweis unter Punkt 2.5 "Elektromagnetische Felder" wird wie folgt neu gefasst: 2.5 Elektromagnetische Felder Bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder sind die Anforderungen der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BlmSchV (26. BlmSchVVwV) zu berücksichtigen. BV: wird berücksichtigt
1.1.1.4	Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 20,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit Gebäuden o.ä. bebaut werden. Im vorliegenden Fall ist ein Gebäude bereits sehr nah an den Mast 2A gebaut worden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass auf den drei anderen Seiten die 20m eingehalten werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	Zum Schutz der Standsicherheit der Masten wird gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB unter Punkt 1.5 eine neue Festsetzung für von der Bebauung freizuhaltende Flächen aufgenommen. Ferner wird die Begründung unter Punkt 11.4 entsprechend ergänzt. (Ergänzungen kursiv) 1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, ist das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament wie folgt freizuhalten: In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen, keine Verkehrsflächen und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Außerdem darf die Geländeoberfläche nicht verändert werden. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der 110-kV-Masten dauerhaft sicherzustellen, ist das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von 20 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament wie folgt freizuhalten: In diesem Bereich dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus ist die Zufahrt zu den Maststandorten zu gewährleisten.
		Eine Festsetzung auf der Grundlage von § 9 (1)

von Bebauung freigehalten werden sollen, die

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		sich nicht schon aus der Zweckbestimmung der Fläche ergeben. In der Rechtsprechung anerkannte Beispiele sind etwa die Freihaltung einer Kaltluftschneise zum Schutz des Stadtklimas (BVerwG, Beschl. v. 27.01.1999 – 4 B 129/98 –, NVwZ 1999, S. 878) oder einer Sichtachse zum Schutz der Aussicht auf ein besonders eindrucksvolles Landschaftsbild (vgl. BayVGH, Urt. v. 16.06.2006 – 1 N 03.2347 –, juris). Es ist anerkannt, dass auch der Schutz einer vorhandenen Versorgungsleitung ein Grund sein kann, eine Grundfläche von Bebauung freizuhalten (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 29. März 2010 – 1 N 07.767 –, Rn. 23, juris). Es besteht kein Vorrang der Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nrn. 13 und 21 BauGB.
		BV: wird berücksichtigt
1.1.1.5	Der Bebauungsplan "Korn" ist in mehrere Bereiche gegliedert in denen unterschiedliche maximale Höhen gelten. Diese Höhenangaben kollidieren teilweise mit der 110-kV-Freileitung. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 2A im Bereich GI 1 (GH max 735,50m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 732,50 m ü.NN. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 2A bis Mast Nr. 3A im Bereich GI 1 (GH max 735,50m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 735,50 m ü.NN. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 2A bis Mast Nr. 3A im Bereich GI 2 (GH max 742,00m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 740,00 m ü.NN. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 2A bis Mast Nr. 3A im Bereich GI 3 (GH max 747,50m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 743,50 m ü.NN. Die max. zulässige Gebäudehöhe zwischen Mast Nr. 3A bis Mast Nr. 4A im Bereich GI 4 (GH max 760,00m) beträgt im Schutzstreifen der Freileitung 755,00 m ü.NN.	Vgl. hierzu Punkt 1.1.1.1 Die Nutzungsschablone wird hinsichtlich der maximal zulässigen Gebäudehöhe zwischen den einzelnen Masten in den einzelnen Teilgebieten (GI1 bis GI5) innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts (Schutzstreifenbereich) der 110-kV-Freileitung ergänzt. Danach dürfen die in die Nutzungsschablone entsprechend der Stellungnahme einzutragenden maximalen Höhen (H max.) über Normalhöhennull (ü. NHN-Normalhöhen) innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts (Schutzstreifenbereich) der 110-kV-Freileitung nicht überschritten werden. Danach wird ein weiteres Teilgebiet im Osten des Plangebiets (GI5) aufgenommen, damit die Festsetzungen über die maximal zulässige Gebäudehöhe zwischen den einzelnen Masten hinreichend bestimmt festgesetzt werden können.
1.1.1.6	Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilten.	Der Hinweis zum notwendigen Abstand zu den Leiterseilen wird wie folgt neu in den Bebauungsplan aufgenommen: 2.7 Abstand von Freileitungen Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Sued- HS, Tel. 07433-2600-3144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilten.
		Die Begründung unter Punkt 10.2 "Freileitung" wird entsprechend ergänzt.
		BV: wird berücksichtigt
1.2	FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen	
	Schreiben vom 18.02.2020 Im genannten Bereich betreibt und plant die Fair- Netz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungs- plans keine Einwände.	
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen Schreiben vom 31.01.2020 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	Unitymedia BW GmbH	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Postfach 10 20 28 34020 Kassel	
	<u>Schreiben vom 17.02.2020</u>	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen	
	Schreiben vom 18.02.2020	
	wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen	
	Schreiben vom 28.02.2020	
	Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944): Keine Bedenken.	
	Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1751): Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße zur Bundesstraße.	
	Abfallwirtschaft (Ansprechpartner: Frau Gallinaro, Tel.: 92-1382): Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit	
	 die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30t beträgt, die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, 	
	 das Durchfahrtprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, es sich um Durchfahrtstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durch- 	
	messer handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeu-	

Behandlung der Stellungnahmen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung ge sicher gebremst werden können, Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. **Sonstige Hinweise:** Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Gewerbebetriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird ange-Die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des regt, eine entsprechende Regelung in den Be-Zollernalbkreises werden eingehalten. bauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten. BV: wird berücksichtigt 1.7.1 Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772) Altlasten (nachsorgender Bodenschutz) Das Flurstück 1094 im Norden des Plangebiets ist Der Hinweis auf Altlasten im Plangebiet wird wie im Altlastenkataster als "AS Kfz Werkstätte Grafolgt neu in den Bebauungsplan aufgenommen: ser" mit dem Handlungsbedarf "B-belassen" geführt. Die Fläche wurde saniert, es ist jedoch nicht 2.10 Altlasten auszuschließen, dass sich Schadstoffgehalte in Das Flurstück 1094 im Norden des Plangebiets ist Grundwasser und Boden befinden. Im Hinblick im Altlastenkataster als "AS Kfz Werkstätte Graauf die Altlastensituation ist bei einer Entsiegeser" mit dem Handlungsbedarf "B-belassen" gelung oder anderweitiger Umnutzung der Fläche führt. Die Fläche wurde saniert, es ist jedoch nicht die untere Wasserbehörde zu informieren. auszuschließen, dass sich Schadstoffgehalte in Grundwasser und Boden befinden. Im Hinblick auf die Altlastensituation ist bei einer Entsiegelung oder anderweitiger Umnutzung der Fläche die untere Wasserbehörde zu informieren. Niederschlagswasserbeseitigung Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Das schadlose Niederschlagswasser von Dachflächen soll über einen Regenwasserkanal einer Da für die Erweiterung des bestehenden Versi-Versickerungsmulde zugeführt werden; dies entckerungsbeckens auf dem Gelände der Firma spricht dem Grundsatz einer dezentralen Niederkein Platz vorhanden war, wurde das Volumen schlagswasserbeseitigung. Dabei darf die Versidieses Beckens bereits erhöht, was durch die ckerung nur über eine mindestens 30 cm be-Erhöhung des Wasserspiegels erfolgt ist. wachsene Bodenschicht erfolgen. Versicke-Für weitere Bauvorhaben ist der Nachweis für die rungsmulden sind so flach zu gestalten, dass dezentrale Beseitigung des Niederschlagswasdarin ein Wasserstand von ca. 30 cm nicht übersers entsprechend den aktuellen Regelwerken zu schritten wird. erbringen. In Gewerbegebieten ist die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der "Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Nieder-

schlagswasser vom 22.03.1999" erlaubnispflichtig. Dabei kann die wasserrechtliche Erlaubnis entweder auf der Bebauungsplanebene oder auf der Baugesuchebene abgearbeitet werden. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist es sinnvoll, bereits auf Bebauungsplanebene die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend in einem

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung

Wasserrechtsverfahren zu regeln, um eine gesi-

Behandlung der Stellungnahmen

cherte und schadlose Niederschlagswasserbeseitigung frühzeitig zu gewährleisten.
Soll das wasserrechtliche Verfahren für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Baugesuchebene erfolgen, ist das Entwässerungskonzept für das Plangebiet frühzeitig (vor Bauausführung) mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan mitaufzunehmen:

- Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/unbekannten Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen und zwingend an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren
- Pkw-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen.
- Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).

dauerhaft über die östliche Riedhaldenstraße. Das unbelastete Niederschlagswasser ist schadlos zur Versickerung zu bringen. Notwendige Wasserrechtsunterlagen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.

Die Maßnahme 5 (M5) "Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen" und die Maßnahme 6 (M6) "Niederschlagswasserbeseitigung" werden wie folgt ergänzt: (Ergänzungen kursiv)

Maßnahme 5 (M5): Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen

Pkw-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen oder -zurückhaltenden Belägen wie z. B, Schotterrasen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenanteilen, offenporigen Belägen oder Rasengittersteinen herzustellen, sofern auf diesen Stellplätzen keine Umlade- und Wartungsarbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen.

Maßnahme 6 (M6): Niederschlagswasserbeseitigung

Das unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswassers der Baugrundstücke (vorwiegend Abflüsse von den Dachflächen) ist getrennt vom Schmutzwasser auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Es sind ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen herzustellen.

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind Mulden mit 30 cm Oberbodenschicht zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers anzulegen.

Sonstige Verkehrsflächen (LKW-Stellplätze und Zufahrten, Verlade- bzw. Umschlagsflächen sowie Bereiche, in denen mit wassergefährdenden/unbekannten Stoffen umgegangen wird) sind wasserundurchlässig zu befestigen. Eine Abgrenzung gegenüber benachbarten Flächen ist durch Schwellen, Entwässerungsrinnen und Gefälle zu realisieren.

Das belastete Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen mit erhöhter Verschmutzung (vorwiegend Abflüsse von den Verkehrsflächen) abfließt, muss *zwingend* an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente der Gewässer sind metallische Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink unzulässig, soweit nicht eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen ausgeschlossen ist.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		Ferner wird folgender Hinweis zur Vermeidung einer Verunreinigung der Gewässer neu in den
		Bebauungsplan aufgenommen: 2.11 Vermeidung einer Verunreinigung der
		Gewässer Es ist darauf zu achten, dass weder durch Bauarbeiten noch durch den Umgang mit Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist (§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG).
		Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauvorlagen darzustellen.
		BV: wird berücksichtigt
1.7.2	Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Die geplante Zusammenführung mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne, die dieses Industriegebiet betreffen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich zu beachtende Schutzgüter haben.	
	Die im rechtskräftigen Bebauungsplan zu diesem Industriegebiet bereits erfolgten Festsetzungen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz bestehen weiterhin fort und müssen beachtet werden. Insbesondere müssen die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz beachtet und möglichst	Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der bisherigen Bebauungspläne werden übernommen und gelten weiterhin fort. Die bisherigen Pflanzgebote bzwbindungen werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation neu gefasst.
	rasch umgesetzt werden. Dem vorgelegten Umweltbericht wird inhaltlich und fachlich gefolgt.	
	Positiv bemerkt wird, dass im überplanten Bereich vermehrt grünordnerische Maßnahmen festgelegt werden, die zu einer Verbesserung der Einbindung des Gewerbegebietes beitragen können. Für sehr sinnvoll halten wir hier insbesondere die Schaffung von neuen Baumstandorten.	
	Angeregt wird, die Betriebsgebäude mit Dachbegrünungen zu versehen.	Es wird empfohlen die Dachflächen der Gebäude extensiv zu begrünen. (vgl. Örtliche Bauvorschriften 1.1 Dacheindeckung)
		BV: wird berücksichtigt
1.7.3	Artenschutz Für dieses Gebiet wurde eine fachlich belegte Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt. Verwiesen wird auf die Stellungnahme aus dem	Es wurde eine Plausibilisierung der Habitatpoten-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Jahr 2014. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass die ornitho-	zialanalyse vorgenommen. Weitere Vogelarten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.
	logischen Untersuchungen mehr als 5 Jahre zurückliegen. Deshalb beruhen die hier dargestellten Ableitungen bzw. Folgen für den Artenschutz ggf. nicht auf heute noch belastbaren Untersuchungen und sind möglicherweise nicht rechtssicher. Die artenschutzfachliche Beurteilung ist zumindest zu plausibilisieren.	Zusätzlich fanden im März zwei Begehungen in den Abendstunden statt, um festzustellen, ob in den südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wäldern lärmempfindliche Vogelarten vorkommen. Im Ergebnis wurden keine lärmempfindlichen Vogelarten festgestellt. BV: wird berücksichtigt
1.7.4	Natura 2000 Im überplanten Bereich liegen keine Schutzgebiete oder rechtskräftig ausgewiesene Biotope. Südlich des überplanten Bereichs und direkt angrenzend liegt aber das ausgewiesene Natura 2000 Gebiet Nr. 7820-342.	Siehe Punkt 1.7.7: Schreiben vom 06.03.2020
	Wir gehen davon aus, dass erheblichen Beeinträchtigungen und negative Einflüsse auf das benachbarte FFH-Gebiet sehr unwahrscheinlich sind. Aus diesen Gründen kann auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.5	Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735): Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben:	
	Der räumliche Geltungsplan umfasst das Betriebsgelände der Firma Korn Recycling GmbH. Im Geltungsbereich existieren mehrere rechtskräftige Bebauungspläne, durch die vorliegende Bebauungsplanänderung soll eine einheitliche Planungsgrundlage geschaffen werden.	
	Für den Bau und Betrieb der Anlagen ist eine Genehmigung nach der 4. BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) erforderlich.	
	Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Einzelbauvorhaben ist der Nachweis zu erbringen, dass an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Firma Korn die Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm, Staub und Geruch eingehalten werden. Der Umfang der notwendigen Gutachten ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Behörde abzuklären.	
	Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Grangler vom Regierungspräsidium Tübingen zur Verfügung.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.6	<u>Schreiben vom 06.03.2020</u>	
	Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Richert,	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Tel.: 92-1590: Forstliche Belange sind von der Änderung des o.g. Bebauungsplans nicht betroffen. Von Seiten des Forstamts bestehen daher keine Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.7	Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342): Nachträgliche Anmerkung zur Darstellung von Biotopen im Bebauungsplan: Erst bei nochmaliger Durchsicht der Planunterlagen, die im Rahmen der Digitalisierung dieser Planung hier erfolgt ist, ist aufgefallen, dass in der Planzeichnung nicht alle Schutzgebiete vollständig dargestellt sind: Im Südwesten des Plangebiets überlagern sich ein Offenland- und ein Waldbiotop. Davon betroffen sind die Flst.nr. 1120 und randlich 1119. In den Planunterlagen ist das Waldbiotop nicht dargestellt, was wir bemängeln. Für die Inanspruchnahme dieser Biotopflächen müssen Ersatzmaßnahmen erfolgen.	Im Bebauungsplan wird die Darstellung der gesamten Biotopfläche ergänzt. Der für die Ausweisung der Biotopfläche maßgeblich geschützte Magerrasen auf Flst. Nr. 1120 wurde zerstört. Hier wurde im Rahmen früherer Baumaßnahmen eine steile, eingezäunte Böschung angelegt. Eine Wiederherstellung des Magerrasens in diesem Bereich ist aufgrund veränderter Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Abstimmung geeigneter Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme dieser Biotopfläche erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme "Entwicklung von Magerrasen" erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs und wird durch einen vor Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtlich gesichert.
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg Schreiben vom 20.02.2020 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.8.1	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungs- verfahren des LGRB als Träger öffentlicher Be-	
	lange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter	
	Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	
	Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologi-	
	sches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten	
	oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die	
	darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	bereich des gutachtenden ingenieurburos.	Der Hinweis 2.3 "Geotechnik" wird wie folgt neu
	Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der ge-	gefasst:
	planten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das	germen
	LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden	2.3 Geotechnik
	geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Auf Grundlage der am Landesamt für Geologie,
	A CO Have been LODD and a large Over	Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten
	Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo-	bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine
	daten bilden im Plangebiet quartäre Lockerge- steine (Hangschutt, Auenlehm) mit im Detail nicht	(Hangschutt, Auenlehm) mit im Detail nicht be- kannter Mächtigkeit den oberflächennahen Bau-
	bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen	grund. Darunter werden Gesteine der Wohlge-
	Baugrund. Darunter werden Gesteine der Wohl-	schichtete-Kalke-Formation (Oberjura) erwartet.
	geschichtete-Kalke-Formation (Oberjura) erwar-	, , ,
	tet.	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nut-
	ACCULATION A CCUIT AND A COURT	zungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet
	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nut-	sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unter-
	zungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unter-	schiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische
	schiedlichen Setzungsverhalten des Untergrun-	Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen
	des ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische	Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurab-
	Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen	stand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungs-
	Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurab-	erscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,
	stand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungs-	Hohl-räume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
	erscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten,	Callta aina Varaiakarung dar antallandan Obartiä
	Hohl-räume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä-	zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A
	chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich	138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstel-
	zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A	lung eines entsprechenden hydrologischen Versi-
	138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstel-	ckerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Ge-
	lung eines entsprechenden hydrologischen Versi-	fahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei
	ckerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei	Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.
	Anlage von Versickerungseinrichtungen auf aus-	reichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.
	reichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der
		weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B.
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der	zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-
	weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B.	werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Grün-
	zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-	dungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugru-
	werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Grün-	bensicherung, bei Antreffen verkarstungsbeding-
	dungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbeding-	ter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) wer-den objektbezogene Baugrund-
	ter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüll-	untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN
	ten Spalten) wer-den objektbezogene Baugrund-	4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
	untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN	
	4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	BV: wird berücksichtigt
1.8.2	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine	
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutra-	
	gen.	I

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräu-	
	men betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwen- dung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgeru- fen werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion 79095 Freiburg Schreiben vom 06.03.2020	
	Im Vorhabengebiet ist kein Wald vorhanden. Fragen des Waldabstandes im östlichen Bereich wurden bereits in einem früheren Verfahren gelöst. Es bestehen daher keine Bedenken.	
	Eine weitere Beteiligung der Forstverwaltung ist nicht erforderlich. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis erhält Nachricht hiervon.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	
	<u>Schreiben vom 21.02.2020</u>	
	Belange des Immissionsschutzes Die vorhabensbezogene Änderung des Bebau- ungsplans hat zum Ziel, bestehende und bereits von der Fa. Korn, Albstadt genutzte Gewerbege- bietsflächen in ein Industriegebiet umzuwandeln, um der Firma am Standort Entwicklungsmöglich- keiten zu geben.	
	Teile der Flächen werden von der Firma Korn bereits in begrenztem Umfang abfallwirtschaftlich genutzt.	
	Bei Ref. 54.2 hat die Fa. Korn im Jahr 2018 auf den Flurstücken 1115-1119 bereits Nutzungsänderungen immissionsschutzrechtlich angezeigt, die vom Umfang her noch unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwellen liegen. Weitergehende Nutzungen sind ohne eine entsprechende Gebietsausweisung jedoch nicht mehr möglich.	
	Auf dem Flurstück 1071/9 beabsichtigt die Fa. Korn den Betrieb einer weiteren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallbehandlungsanlage. Hierfür liegt Ref. 51 und 54.2 ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vor, der sich in der Vollständigkeitsprüfung befindet. Allerdings ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit –erforderlich ist hier die Ausweisung eines Gl- dabei eine der Genehmigungsvoraussetzungen.	
	Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Industriegebietes keine Bedenken. Dies bestätigt auch der Umweltbericht. Die geforderten Maßnahmen können im Rahmen der Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Weiter werden die Auswirkungen der geplanten abfallwirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren noch eingehend geprüft. Soweit erforderlich können dann noch weitergehende Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gestellt werden.	
	Deshalb bestehen gegenüber der Bebauungsplanänderung von hier aus keine Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11.1	Belange des Naturschutzes Wird ggf. nachgereicht.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 72116 Mössingen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Schreiben vom 18.02.2020 mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird ein Industriegebiet um ca. 1,5 ha erweitert. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt und dementsprechend als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nachrichtlich übernommen. Ein Teilbereich im Südwesten, der das Flurstück 1120 umfasst, ist im Regionalplan als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Diese Festlegung beruht auf einer Schutzgebietsausweisung als Biotop, hier "Magerwiesen an der Riedhalde südlich Ebingen" und ist eine Kernfläche im regionalen Biotopverbund. Einer Überplanung und Inanspruchnahme dieser Fläche steht das Ziel der Raumordnung entge-	Der für die Ausweisung der Biotopfläche maßgeblich geschützte Magerrasen auf Flst. Nr. 1120 wurde zerstört. Hier wurde im Rahmen früherer Baumaßnahmen eine steile, eingezäunte Böschung angelegt. Eine Wiederherstellung des Magerrasens in diesem Bereich ist aufgrund veränderter Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Bepflanzungsmaßnahme für die auf Flst. Nr. 1120 nun neu angelegte Böschung, welche zum Betriebsgelände der Fa. Korn gehört, wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	gen. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich Bedenken. Wir regen an, den Geltungsbereich im betroffenen Vorranggebiet zurückzunehmen.	mit einer Festsetzung gesichert. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.12.1	Schreiben vom 27.03.2020 nach Rücksprache mit Herrn Dr. Seiffert teile ich Ihnen mit: Nachdem das ges. gesch. Biotop im Bereich des Bebauungsplanumgriffs vollständig zerstört und auch nicht wiederherstellbar ist, kommen die Ziele der Raumordnung bzgl. PS 3.2.1 Z (3) an dieser Stelle nicht mehr zur Geltung. Die Bedenken können zurückgenommen werden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart Schreiben vom 31.01.2020 Betroffenheit: Nicht betroffen	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberg- gruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Schreiben vom 18.02.2020 bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktu-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	reller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	
	der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-010-20-BBP weiterhin zu beteiligen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.16	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart	
	Schreiben vom 24.02.2020	
	Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:	
	Wenn wir die Begründung zu dem genannten Bebauungsplan richtig verstanden haben, soll dieser die bisher gültigen und genehmigten Bebauungspläne aufnehmen und ersetzen, in geringem Umfang erweitern und die Regelungen insbesondere im Innenbereich auf die jetzigen Erfordernisse anpassen. Somit ist nur eine geringe erstmalige Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen.	
	Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten bzw. Eingriffe können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da Umweltbericht, SaP und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz als Anlage genannt, im bisherigen Verfahrensstand aber noch nicht angeschlossen sind. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb noch nicht möglich.	Der Umweltbericht, die artenschutzfachliche Beurteilung und die Eingriffs-Ausgleichsbilanz waren dem Bebauungsplan zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren bereits beigefügt.
	Der Übergabe dieser Unterlagen sehr wir mit Interesse entgegen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17	NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen	
	Siehe gemeinsames Schreiben Landesnatur- schutzverband vom 24.02.2020 Punkt 1.16	Siehe Behandlung der Stellungnahme Punkt 1.16
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.18	BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen	
	Siehe gemeinsames Schreiben Landesnatur- schutzverband vom 24.02.2020 Punkt 1.16	Siehe Behandlung der Stellungnahme Punkt 1.16

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.19	Deutsche Flugsicherung GmbH Stützeläckerweg 12-14 60489 Frankfurt	
	<u>Schreiben vom 17.02.2020</u>	
	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	
	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.20	Stadtwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.21	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen	
	Schreiben vom 31.01.2020	
	Keine Zuständigkeit für Stadtteil Lautlingen. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 03.02.2020 – 21.02.2020
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen	
	von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 09.06.2020	Albstadt, den 09.06.2020
	Clemens Künster DiplIng. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Klaus Konzelmann Oberbürgermeister